

BGH-Urteil: Riester-Rente ist nicht pfändbar

mj. FRANKFURT, 16. November. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am Donnerstag ein wichtiges Urteil für die Altersvorsorge von Verbrauchern gefällt. Der unter anderem für das Insolvenzrecht zuständige neunte Zivilsenat entschied, dass Ansprüche aus einem Riester-Rentenvertrag nicht pfändbar sind. Solche vertraglichen Ansprüche seien nach den Zwangsvollstreckungsvorschriften und dem Einkommenssteuerrecht nicht übertragbar und könnten damit auch nicht gepfändet werden, heißt es in einer Erklärung des BGH. Überschulden sich Verbraucher oder sind sie gezwungen Privatinsolvenz anmelden, müssen sie somit nicht um ihre Riester-Altersvorsorge fürchten (Az.: (IX ZR 21/17)).

Das gelte allerdings nur in solchen Fällen, in denen die staatliche Zulage auch gezahlt wurde, erklärten die Karlsruher Richter. Zudem darf der Höchstbetrag für Altersvorsorgebeiträge nicht überschritten werden. In dem verhandelten Fall ging es um eine Frau aus Unterfranken, gegen die im Jahr 2014 ein Privatinsolvenzverfahren eröffnet worden war. Im Folgejahr hatte der Insolvenzverwalter einen Riester-Rentenvertrag gegenüber der Allianz-Versicherung gekündigt, in den die Frau insgesamt 333 Euro eingezahlt hatte. Der Rückkaufwert lag deutlich darunter. Der Versicherer verweigerte die Kündigung. Der Insolvenzverwalter hingegen meinte, die Riester-Rente gehöre zur Insolvenzmasse und klagte auf Auszahlung des Restkaufwertes. Mit seiner Klage scheiterte er in den Vorinstanzen.

Laut Einschätzung des BGH reicht es für die Unpfändbarkeit aus, dass der Vertrag zum Zeitpunkt der Pfändung förderfähig war, ein Zulagenantrag für die entsprechenden Jahre gestellt worden war und die Voraussetzung für die Zahlung der Zulagen vorlagen. Trotzdem wies der Gerichtshof den Fall zur weiteren Klärung des Falls an das Landgericht Stuttgart zurück. In Deutschland gibt es mehr 16,5 Millionen Riester-Verträge.

F.A.Z. 17.11.17 N. 25 ✓